

SPAREN SCHADET NIE!

Die Vermögenswirksamen Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die die Arbeitgeberin von Ihrem Gehalt einbehält und für Sie anlegt. Dies geschieht, indem sie auf eine oder mehrere Anlagen überweist, die von den Arbeitnehmer/innen vorher abgeschlossen wurden (§ 2 Abs. 1, Fünftes Vermögensbildungsgesetz VermBG).

Bei bestimmten Tarifvoraussetzungen - wie dem für Sie zuständigen TVL - können Sie jedoch vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen zusätzlich zu Ihrem Gehalt beanspruchen. Übrigens: Dies lohnt sich durchaus auch für befristet beschäftigte Kolleg/inn/en!

Vermögenswirksame Anlagen bestehen zum einen aus der Arbeitgeberleistung, zum anderen einer freiwilligen zusätzlichen Eigenleistung. Vermögenswirksame Leistungen können Sie in einem gesetzlich vorgegeben Rahmen als Kontensparbeiträge, Fonds oder Bausparvertrag anlegen.

Bei bestimmten Anlageformen wie Bausparen, Genossenschaftsbeteiligungen oder den Fonds wird das Sparen vermögenswirksamer Leistungen unter Beachtung von Einkommensgrenzen noch mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.

Bei Vollzeitbeschäftigung beträgt die Arbeitgeberleistung für alle oben genannten Anlageformen 6,65 Euro monatlich, bei Teilzeit entsprechend weniger. Auszubildende und Beamtenanwärter/innen, deren Bezüge mit Verheiratetenzuschlag monatlich unter 971,45 Euro liegen, erhalten 13,29 Euro.

Die Arbeitgeberleistung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, aber nicht zusatzversorgungspflichtig.

Bei zusätzlichen Eigenleistungen haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie erbringen Sie monatlich in Kombination mit der Arbeitgeberleistung oder einmalig zum Jahresende. Eigenleistungen können Sie in beliebiger Zahl erbringen, werden aber nur, wenn Ihre Arbeitgeberin sie für Sie überweist, mit der Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.

Die Überweisung der Arbeitgeberin müssen Sie beim Personaldezernat beantragen, erst dann führt sie das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) auch aus. Dazu benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Kreditinstituts oder des Unternehmens über die von Ihnen gewählte Anlageform. Reichen Sie diese bei Ihrer Personalsachbearbeiterin bzw. Ihrem Personalsachbearbeiter oder selbst beim LBV ein.

Nicht vergessen: Sie müssen – sofern schon vorhanden - Ihre Personalnummer angeben.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage

Vermögenswirksame Leistungen wie Bausparen oder den Erwerb von Fondsanteilen oder Genossenschaftsbeteiligungen fördert der Staat mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage, die Sie beim Finanzamt zusätzlich beantragen können. Dafür verwenden Sie den Vordruck für die Einkommensteuererklärung.

Es bestehen jedoch Einkommensgrenzen. Sie betragen für Alleinstehende 17.900 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten 35.800 Euro jährlich. Sie können sich selbst mit Ihrem letzten Steuerbescheid einschätzen, Grundlage ist jedoch der aktuelle.

Das Finanzamt setzt die Sparzulage jedes Jahr nachträglich fest, zahlt sie aber erst nach dem Ende der Sperrfrist von 6 oder 7 Jahren nach Vertragsabschluss aus. Ihr Geldanlageinstitut bescheinigt Ihnen die Höhe Ihrer Zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen und das Ende der Sperrfrist.

Wohnungsbauprämie

Bei Bausparverträgen können Sie unabhängig von der Arbeitnehmer-Zulage eine Wohnungsbauprämie erhalten. Sie beträgt bei Alleinstehenden jährlich 10 % von höchstens 512 Euro (Einkommensgrenze: 26.600 Euro Brutto), bei Verheirateten 10 % von 1.024 Euro (Einkommensgrenze: 51.200 Euro Brutto). Die Prämie beantragen Sie mit dem Vordruck der Jahreskontenübersicht, den Ihnen Ihre Bausparkasse regelmäßig am Ende eines Jahres zuschickt und die Sie dorthin ausgefüllt wieder zurücksenden.

Unser Rat: Weil vermögenswirksame Leistungen individuelle Angelegenheiten sind, wenden Sie sich bei detaillierten Fragen immer an die angegebenen Sachstellen.

Ihre Ansprechperson im Personaldezernat:

Grundsätzlich können Sie sich mit allen Fragen an Ihren zuständigen Sachbearbeiter/Ihre zuständige Sachbearbeiterin wenden – Email-Adresse und Telefonnummer finden Sie im Organigramm des Personaldezernats am Ende des Kapitels „Informationen rund um den Arbeitsplatz“.

Sollten Sie nicht sicher sein, an wen Sie Ihre Frage richten sollen, hilft Ihnen Frau Schmid als erste Ansprechpartnerin im Personaldezernat gerne weiter: Marlies Schmidt, Tel.: 27810, E-Mail: marlies.schmid@uv.rub.de